Allgemeine
Baugenossenschaft
Zürich

Haustiere – Reglement

Gültig ab 1. April 2016

1 Geltungsbereich

Haustierhaltung wird von der ABZ unter nachfolgenden Bedingungen erlaubt.

1.1 Wohnungskatzen

Erlaubt ist das Halten von maximal zwei Katzen, sofern diese ausschliesslich in der Wohnung gehalten werden.

1.2 Hunde

Das Halten von Hunden ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ausübung des Berufes oder als Blindenhund notwendig sind. Für das Halten eines solchen Hundes ist vorgängig der entsprechende Nachweis zu erbringen und die schriftliche «Bewilligung für Hundehaltung» bei der ABZ einzuholen.
Hunde sind jederzeit innerhalb der Siedlung und in den allgemeinen Räumen an der Leine zu führen. Hunde sind zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen öffentlichen Plätze zu führen. Verunreinigungen durch den Hund sind vom/von der Halter/in sofort zu beseitigen.

1.3 Kleintiere

Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien dürfen in den Wohnräumen gehalten werden. Für ein Aquarium mit einem Gesamtgewicht über 300 Kilogramm ist vorgängig das Einverständnis bei der ABZ einzuholen. Das Halten von giftigen Tieren ist nicht erlaubt.

2 Artgerechte Haltung

Für die artgerechte Tierhaltung gelten die Vorschriften des Bundes.

3 Hausruhe

Die Mietpartei verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch ihr Haustier nicht gestört wird. Dafür gelten die allgemeinen Vorschriften der Hausordnung.

4 Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieter/innen

Die Mietpartei verpflichtet sich, bei der Haltung ihres Haustieres auf die anderen Mieter/innen im Haus und in der Siedlung gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie ist dafür besorgt, dass ihr Haustier deren Sicherheit nicht gefährdet. Belästigungen der Mitmieter/innen durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, herumliegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.

5 Wohnhygiene und Reinigungspflichten

Die Mietpartei verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Haustierhaltung die Wohnhygiene besonders zu beachten. Durch das Haustier entstandene Verunreinigungen hat die verantwortliche Mietpartei jeweils unaufgefordert umgehend zu beseitigen. Dies gilt auch für die allgemeinen Räume.

6 Haftung

Die betroffene Mietpartei haftet für alle durch ihr Haustier am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. an Tapeten, Türen, Bodenbelägen). Der Mietpartei wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass derartige Schäden abgedeckt sind.

7 Missachtung des Haustierreglements

Die Missachtung der Bestimmungen des Haustierreglements kann zum Ausschluss aus der Genossenschaft und/oder zur Kündigung des Mietvertrages führen. Allfällige Schadensersatzansprüche der ABZ bleiben vorbehalten.

8 Schlussbestimmungen

Das Haustierreglement nimmt Bezug auf Art. 10 der Hausordnung und gilt als integrierter Bestandteil des Mietvertrages.
Dieses Reglement ersetzt das «Haustiere – Reglement» vom 1. April 2008 und tritt am 1. April 2016 in Kraft.